

Diese Urkunde ist durchweg einseitig beschrieben.

*gez. Kollmorgen*

Notar



VERHANDELT

zu Berlin, am 29. März 2023

Vor dem unterzeichneten

**Notar Alexander Kollmorgen**

10117 Berlin, Markgrafenstraße 42,

der sich auf Ersuchen der Beteiligten in die Geschäftsräume der Beta Systems Software  
Aktiengesellschaft in Alt-Moabit 90 d, 10559 Berlin, begeben hatte,

erschieden heute,

1. Herr Gerald Schmedding,  
geboren am 22. Juni 1979,  
geschäftsansässig Alt-Moabit 90 d, 10559 Berlin,  
persönlich bekannt,
2. Herr Rolf Birkert,  
geboren am 27. August 1961,  
geschäftsansässig Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg,  
ausgewiesen durch gültiges amtliches Lichtbilddokument.

**A.**

**1.**

Der Erschienenene zu 1. erklärte vorab, die nachstehenden Erklärungen nicht im eigenen Namen abzugeben, sondern namens und in Vollmacht der Beta Systems Software Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 38874 B, als deren einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.

Der beurkundende Notar bescheinigt aufgrund heutiger Einsicht in das elektronische Handelsregister der vorgenannten Gesellschaft, dass die vorerwähnten Vertretungsverhältnisse dort verzeichnet sind.

**2.**

Der Erschienenene zu 2. erklärte vorab, die nachstehenden Erklärungen nicht im eigenen Namen abzugeben, sondern namens und in Vollmacht der Latonba AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 734731, als deren einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.

Der beurkundende Notar bescheinigt aufgrund heutiger Einsicht in das elektronische Handelsregister der vorgenannten Gesellschaft, dass die vorerwähnten Vertretungsverhältnisse dort verzeichnet sind.

**3.**

Der Notar hat den Beteiligten das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. (1) Satz 1 Nr. 7 BeurkG erläutert. Seine Frage, ob eine seine Mitwirkung an der Amtshandlung ausschließende Vorbefassung vorliege, wurde von den Beteiligten verneint.

**4.**

Die Erschienenen erklärten sich damit einverstanden, dass der Notar die in dieser Urkunde enthaltenen personenbezogenen Daten elektronisch speichert und im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der nachstehenden Urkunde verarbeitet.

**5.**

Die Erschienenen erklärten jeweils, auf Rechnung des auf eigene Rechnung handelnden Vertretenen zu handeln und dass keiner der Beteiligten bzw. wirtschaftlich Berechtigten eine politisch exponierte Person im Sinne des GWG ist.

## B.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des nachfolgenden

### **Abspaltungs- und Übernahmevertrags**

zwischen der

#### **Beta Systems Software Aktiengesellschaft**

– nachfolgend auch "**Beta Systems**" genannt –

als übertragendem Rechtsträger

und der

#### **Latonba AG**

– nachfolgend auch "**Latonba**" genannt –

als übernehmendem Rechtsträger

– nachfolgend Beta Systems und Latonba gemeinsam auch die "**Parteien**"  
oder einzeln die "**Partei**" genannt –

### **§ 1**

#### **Beteiligte Gesellschaften**

- (1) Die Beta Systems mit Sitz in Berlin ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 38874 B. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.600.000,00 und ist in 4.600.000 Stückaktien eingeteilt. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber und sind voll einbezahlt. Die Aktien sind in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scale) einbezogen.
- (2) Die Latonba mit Sitz in Heidelberg ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 734731. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.600.000,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.600.000 Stückaktien. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber. Die Aktien sind voll einbezahlt. Alleinige Aktionärin der Latonba ist die Beta Systems.

### **§ 2**

#### **Abspaltung, Verdeckte Einlage**

- (1) Die Beta Systems als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG
  - a) sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Cash Pool Vertrag vom 24./28. April 2015 (einschließlich der Änderungen und Nachträge, zuletzt mit Vertrag vom 26. Januar 2023, der "**Cash Pool Vertrag**") zwischen der Beta Systems und der

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, mit Sitz in Heidelberg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 338172, ("**Balaton**") unter welchem seit dem Abspaltungstichtag (wie nachfolgend definiert) EUR 45 Mio. von der Beta Systems in den Cash Pool mit der Balaton ("**Cash Pool**") eingezahlt sind ("**Cash Pool Einlage**"), einschließlich aller für die Cash Pool Einlage nach Maßgabe des Cash Pool Vertrags unterhaltenen Sicherheiten sowie aller seit dem Abspaltungstichtag (wie nachstehend definiert) auf die Cash Pool Einlage aufgelaufenen Zinsen ("**Cash Pool Zinsen**");

- b) das Kontoguthaben auf dem bei der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch unterhaltenen Konto der Beta Systems mit IBAN DE87 5012 0383 0082 2282 14 und BIC DELBDE33XXX ("**Zinskonto**") in Höhe der von der Balaton seit dem Abspaltungstichtag (wie nachstehend definiert) und bis zum Vollzugstag (wie nachstehend definiert) gezahlten Cash Pool Zinsen (zur Klarstellung: ohne die zum Abspaltungstichtag (wie nachstehend definiert) noch auf dem Zinskonto verbuchte Zinszahlung der Balaton für den Monat September 2022) ("**Gezahlte Cash Pool Zinsen**"); sowie
- c) sämtliche von der Beta Systems gemäß § 1 Abs. 2 gehaltenen 4.600.000 Stückaktien an der Latonba

("**Abzuspaltendes Vermögen**") auf die Latonba als übernehmenden Rechtsträger, wobei die in Buchstabe c) genannten, von der Beta Systems gemäß § 1 Abs. 2 gehaltenen 4.600.000 Stückaktien an der Latonba nicht an die Latonba übergehen sollen, sondern gemäß § 4 dieses Vertrags den Anteilsinhabern der Beta Systems im Verhältnis der bisherigen Beteiligung dieser Anteilsinhaber an der Beta Systems als Gegenleistung gewährt werden.

- (2) Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Beta Systems („**Vollzugstag**“). Die Beta Systems wird in der Zeit zwischen dem Abschluss dieses Vertrags und dem Vollzugstag
  - a) (i) den Cash Pool Vertrag nicht ändern, (ii) darauf hinwirken, dass fortlaufend Sicherheiten für die Cash Pool Einlage nach Maßgabe des Cash Pool Vertrags unterhalten werden und (iii) keine Ausleihungen vom Cash Pool durch die Beta Systems vornehmen;
  - b) (i) das Zinskonto beibehalten und (ii) dafür sorgen, dass auf dem Zinskonto zum Vollzugstag ein Guthaben in Höhe der Gezahlten Cash Pool Zinsen besteht; sowie
  - c) nicht anderweitig über die von ihr gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrags gehaltenen 4.600.000 Stückaktien an der Latonba verfügen.
- (3) Die Beta Systems verpflichtet sich, das Kontoguthaben auf dem Zinskonto in Höhe der Gezahlten Cash Pool Zinsen unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung auf ein von der Latonba zu benennendes Konto zu überweisen.

- (4) Die Beta Systems übernimmt keine Haftung (i) für die Werthaltigkeit der Forderungen gegen die Latonba, die Teil des Abzuspaltenden Vermögens sind, sowie (ii) für die Werthaltigkeit der Sicherheiten, die nach Maßgabe des Cash Pool Vertrags für die Cash Pool Einlage unterhalten werden.
- (5) Die Latonba hat im Nachtrag zum Cash Pool Vertrag vom 26. Januar 2023 vorsorglich der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Cash Pool Vertrag im Rahmen der Abspaltung zugestimmt und sich verpflichtet, bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Vollzugstag bzw. nach der Kündigung oder anderen Beendigung oder Aufhebung dieses Vertrages, die Cash Pool Einlage unverändert zu belassen und keine Rückzahlungen an die Beta Systems vorzunehmen; sollte die Abspaltung nicht bis zum 31. Januar 2024 im Handelsregister der Beta Systems eingetragen sein, besteht diese Pflicht längstens bis zum 31. März 2024.
- (6) Die Beta Systems verpflichtet sich, vor dem Vollzugstag Barmittel in Höhe von EUR 12.500.000,00 im Wege der sog. verdeckten Einlage, d.h. ohne Erhöhung des gezeichneten Kapitals und ohne Gegenleistung, in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der Latonba einzubringen und im Wege der Überweisung auf ein von der Latonba zu benennendes Konto an die Latonba zu übertragen.

### § 3

#### Abspaltungstichtag, Schlussbilanz

- (1) Die Abspaltung erfolgt im Verhältnis zwischen der Beta Systems und der Latonba mit Wirkung zum 30. September 2022, 24:00 Uhr. Ab dem 1. Oktober 2022, 0:00 Uhr gelten die Handlungen und Geschäfte der Beta Systems, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Latonba vorgenommen („**Abspaltungstichtag**“). Es wird klargestellt, dass demnach alle seit dem Abspaltungstichtag auf die Cash Pool Einlage aufgelaufenen Zinsen der Latonba zustehen.
- (2) Als Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers nach § 125 i. V. m. § 17 Abs. 2 UmwG wird der Abspaltung eine von der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der Beta Systems zum 30. September 2022, 24:00 Uhr zugrunde gelegt („**Schlussbilanz**“).
- (3) Die Beta Systems wird die Aktiva und Passiva des Abzuspaltenden Vermögens in ihrer handelsrechtlichen Schlussbilanz mit den Buchwerten ansetzen.
- (4) Die Latonba wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung mit den Buchwerten ansetzen.

### § 4

#### Gegenleistung

- (1) Als Gegenleistung erhalten die Aktionäre der Beta Systems mit Wirksamwerden der Abspaltung für je eine (1) auf den Inhaber lautende Stückaktie der Beta Systems eine (1) auf den Inhaber lautende Stückaktie der Latonba (sog. Verhältniswahrende Abspaltung). Eine Kapitalerhöhung bei der Latonba und eine Ausgabe neuer Aktien an

der Latonba findet im Rahmen der Abspaltung nicht statt (§§ 68 Abs. 2 Nr. 2, 125 UmwG).

- (2) Die gewährten auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Latonba sind mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2023 ausgestattet.
- (3) Bei den gemäß Absatz 1 zu gewährenden Aktien der Latonba handelt es sich um die bereits von der Beta Systems gehaltenen und gemäß § 2(1)c dieses Vertrags abzuspaltenden 4.600.000 Stückaktien an der Latonba.
- (4) Bare Zuzahlungen sind nicht zu leisten.
- (5) Die Latonba verpflichtet sich sicherzustellen, dass die als Gegenleistung gewährten Aktien an der Latonba unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung in den Handel im Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse einbezogen werden.

## **§ 5**

### **Besondere Rechte und Vorteile**

- (1) Die Latonba gewährt einzelnen Aktionären oder Inhabern besonderer Rechte keine Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG, und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift vorgesehen. Ebenso werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder für den Abschlussprüfer und gemeinsamen Spaltungsprüfer gewährt.
- (2) Es wird klargestellt, dass Dr. Andreas Huth als Mitglied des Vorstands der Beta Systems und Prof. Dr. Heiko Wenzel-Schinzer, Armin Steiner und Stefan Hillenbach als Mitglieder des Aufsichtsrats der Beta Systems als Aktionäre an der Beta Systems beteiligt sind. Sie erhalten im Rahmen der Abspaltung, wie alle anderen Aktionäre der Beta Systems auch, Aktien an der Latonba.

## **§ 6**

### **Treuhänder**

Die Beta Systems bestellt die futurum bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main als Treuhänder im Sinne von §§ 71 Abs. 1, 125 UmwG für den Empfang der zu gewährenden Aktien der Latonba und deren Aushändigung an die Aktionäre der Beta Systems. Die Beta Systems wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Latonba Besitz an den gemäß § 2(1)c dieses Vertrags abzuspaltenden 4.600.000 Stückaktien an der Latonba verschaffen.

## **§ 7**

### **Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

- (1) Individualrechtliche Auswirkungen

Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse der Beta Systems und ihrer Tochtergesellschaften; sie werden zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt. Veränderungen dieser Arbeitsverhältnisse aus Anlass der Abspaltung sind nicht

beabsichtigt. Im Rahmen der Abspaltung gehen keine Arbeitsverhältnisse auf die Latonba über.

Da die Latonba vor der Abspaltung weder über eigene Betriebe noch eigene Mitarbeiter verfügt, ergeben sich auch insofern in Rahmen der Abspaltung keine Veränderungen.

(2) Kollektivrechtliche Auswirkungen

Kollektivrechtliche Auswirkungen ergeben sich aufgrund der Abspaltung nicht. Durch die Abspaltung werden keine Betriebsänderungen eintreten. Die bei der Beta Systems gebildete Betriebsräte werden nach der Abspaltung unverändert fortbestehen.

Bei der Latonba bestehen keine Betriebsräte oder andere kollektivrechtliche Gremien.

(3) Auswirkungen auf die Aufsichtsratsgremien

Der Aufsichtsrat der Beta Systems besteht nach § 7 Abs. 1 der Satzung und §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 4 Abs. 1 DrittelbG aus sechs Mitgliedern, von denen vier von den Aktionären und zwei von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt werden. An der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und dessen Zuständigkeiten ändert sich infolge der Abspaltung nichts.

Der Aufsichtsrat der Latonba besteht nach § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von den Aktionären gewählt werden. An der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und dessen Zuständigkeiten ändert sich infolge Abspaltung nichts.

(4) Betriebsänderungen

Sollte es im Rahmen der weiteren Entwicklung der Beta Systems und der Latonba zu betrieblichen Veränderungen kommen, werden bei der Beta Systems und bei der Latonba die notwendigen Belegschaftsgremien nach den betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften beteiligt.

## § 8

### Gläubigerschutz, Innenausgleich und Freistellungen

- (1) Wenn und soweit die Beta Systems oder die Latonba aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen werden, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags der jeweils anderen Gesellschaft zugeordnet sind, so hat die jeweils andere Gesellschaft die in Anspruch genommene Gesellschaft auf erstes Anfordern von derartigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie Haftungen freizustellen, soweit diese Ansprüche der Gläubiger vollstreckbar oder unbestritten sind; dies gilt auch für Haftungen aufgrund der Abspaltung. Verpflichtungen zur Freistellung nach diesem Ver-

trag umfassen auch die externen Kosten der freizustellenden Partei für die Aufklärung des zugrunde liegenden Sachverhalts und für die Verteidigung gegen Ansprüche, Haftungen oder sonstige Forderungen, die zu einer Freistellung berechtigen können.

- (2) Die freistellungsberechtigte Partei ist verpflichtet, die freistellungsverpflichtete Partei über alle wesentlichen Umstände unverzüglich und vollständig zu informieren, die zu einer Haftung der freistellungsverpflichteten Partei unter der Freistellungserklärung führen können. Die freistellungsberechtigte Partei wird der freistellungsverpflichteten Partei in angemessener Weise Gelegenheit geben, an den Besprechungen und Verhandlungen mit den jeweiligen Vertragspartnern teilzunehmen, die eine Haftung der freistellungsberechtigten Partei im Sinne dieser Bestimmung zum Gegenstand haben. Auf Verlangen der freistellungsverpflichteten Partei wird die freistellungsberechtigte Partei geeignete Rechtsbehelfe einlegen oder gegebenenfalls die freistellungsverpflichtete Partei ermächtigen, an ihrer Stelle die gerichtlichen oder sonstigen Verfahren zu führen, die zur Verteidigung gegen eine Haftung im Sinne dieser Bestimmung erforderlich sind. Ohne die Zustimmung der freistellungsverpflichteten Partei wird die freistellungsberechtigte Partei keinen Vergleich schließen oder ein Anerkenntnis oder einen Verzicht erklären, die eine Haftung im Sinne dieser Bestimmung zum Gegenstand haben.

## **§ 9**

### **Kosten und Steuern**

- (1) Die externen Kosten für die Beurkundung dieses Vertrags und seine Durchführung trägt Beta Systems. Die Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und die Kosten der Anmeldung zum und Eintragung ins Handelsregister sowie die übrigen Kosten, insbesondere ihre eigenen Kosten, trägt jede Partei selbst.
- (2) Durch diesen Vertrag oder im Zusammenhang mit seiner Umsetzung entstehende Steuern trägt diejenige Vertragspartei, die nach Maßgabe der jeweiligen Steuergesetze Steuerschuldner ist.

## **§ 10**

### **Stichtagsänderung**

Falls die Abspaltung nicht bis zum 30. September 2023 in das Handelsregister der Beta Systems eingetragen wird, gilt abweichend von § 3(1) dieses Vertrags der 1. Oktober 2023, 0:00 Uhr als Abspaltungstichtag. In diesem Fall wird eine auf den 30. September 2023, 24:00 Uhr aufgestellte Bilanz der Beta Systems als Schlussbilanz nach § 3(2) dieses Vertrags zugrunde gelegt.

## **§ 11**

### **Wirksamkeit**

Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn die Hauptversammlungen der Beta Systems und der Latonba zugestimmt haben und die Abspaltung in das Handelsregister der Beta Systems eingetragen ist.



## **§ 12**

### **Rücktritt**

Wenn die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 31. Januar 2024 durch Eintragung im Handelsregister der Beta Systems wirksam geworden ist, ist die Beta Systems berechtigt, von diesem Vertrag ohne Zustimmung der Hauptversammlung der Beta Systems zu jedem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

## **§ 13**

### **Verschiedenes**

- (1) Ein Abfindungsangebot gemäß §§ 125 Satz 1 i.V.m. 29 UmwG ist nicht erforderlich, da die Beta Systems ein Rechtsträger gleicher Rechtsform wie die Latonba ist und die Beta Systems nicht börsennotiert i.S.d. § 29 UmwG ist.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

## **C.**

### **Hinweise**

Der Notar hat insbesondere darüber belehrt bzw. darauf hingewiesen, dass

- die Spaltung erst mit der Eintragung im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers wirksam wird;
- im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister die durch Gesetz und Satzung vorgesehenen Voraussetzungen für die Gründung der übertragenden Gesellschaft unter Berücksichtigung der Abspaltung im Zeitpunkt der Anmeldung vorliegen (§ 146 Abs. 1 UmwG), insbesondere das satzungsmäßige Grundkapital der Gesellschaft nach Wirksamwerden der Abspaltung auch durch das bei der übertragenden Gesellschaft verbleibende Nettobuchvermögen gedeckt ist;

- die der Spaltung zugrunde gelegte Bilanz nicht auf einen Stichtag aufgestellt sein darf, der länger als acht Monate vor der Anmeldung zum Handelsregister liegt,
- die übertragende und die übernehmende Gesellschaft gem. § 133 UmwG unbeschadet etwaiger im Innenverhältnis getroffener Freistellungsregelungen gesamtschuldnerisch für bestehende Verbindlichkeiten haften, ferner Haftungen aus § 25 HGB und § 75 AO bestehen können und die Organe der Rechtsträger gem. § 25 UmwG persönlich haften können;
- bei Wirksamwerden der Spaltung das betroffene Vermögen des übertragenden Rechtsträgers, wie im Spaltungsvertrag bezeichnet, auf den übernehmenden Rechtsträger jeweils als Gesamtheit kraft Gesetzes übergeht und die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers entsprechend der im Spaltungsvertrag vorgesehenen Gegenleistung Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers werden und;
- den Gläubigern der beteiligten Gesellschaften ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung der Spaltung ihren Anspruch schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderung aufgrund der Spaltung gefährdet ist, durch diejenige Gesellschaft, gegen die sich der Anspruch richtet, Sicherheit zu leisten, sofern nicht bereits Befriedigung verlangt werden kann.

Die Niederschrift ist den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von den Beteiligten und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden:

*gez. G Schmedding*

*gez. Birkert*

*gez. Kollmorgen, Notar*

*L.S.*